

Flick Gocke
Schaumburg

Stolperfallen bei gesellschaftsvertraglichen Klauseln für ärztliche BGB-Gesellschaften

Tagung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung der ARGE Medizinrecht des DAV

Dr. Michael Grimm
Düsseldorf, 10.11.2017

Flick Gocke
Schaumburg

Stolperfallen bei gesellschaftsvertraglichen Klauseln für ärztliche BGB-Gesellschaften

- A. Geschäftsführung und Vertretung**
- B. Gesellschafterbeschlüsse**
- C. Ausscheiden und Abfindung**
- D. Wettbewerbsverbot**
- E. Schiedsklausel**

A. Geschäftsführung und Vertretung

- **Saubere Trennung von Außen- und Innenverhältnis**
- **Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis**
 - i. d. R. bei allen Gesellschaftern
 - Ressortaufteilung möglich
 - Gänzlicher Ausschluss einzelner (nicht aller) Gesellschafter von der Geschäftsführung möglich
 - Zustimmungskatalog für außergewöhnliche Geschäfte üblich und sinnvoll (nicht abschließend!)
 - Widerspruchsrecht der übrigen Gesellschafter gem. § 711 BGB ggf. abbedingen

3

A. Geschäftsführung und Vertretung

- **Vertretung im Außenverhältnis**
 - Grdsl. parallel zur Geschäftsführungsbefugnis
 - Abweichende Regelung möglich
 - Grundsatz der Selbstorganschaft
 - Umfassende rechtsgeschäftliche Vollmacht möglich (Praxismanager)
 - Im ärztlichen Bereich jeder Gesellschafter einzeln geschäftsführungs- und vertretungsbefugt
 - Regelung für den Liquidationsfall

4

B. Gesellschafterbeschlüsse

- **Formalien der Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen**

- Einberufungsrecht
- Form der Einberufung
- Einberufungsfrist
- Versammlungsort
- Beschlussfähigkeit
- Teilnahmerecht

5

B. Gesellschafterbeschlüsse

- **Mehrheitserfordernisse**

- Grundsatz der Einstimmigkeit
- Mehrheitsentscheidungen können generell zugelassen werden (muss aber explizit geregelt sein)

- **Stimmgewicht**

- Grundsatz Abstimmung nach Köpfen
- Stimmgewicht im Verhältnis zur Beteiligung am Gesellschaftsvermögen muss explizit geregelt sein

6

B. Gesellschafterbeschlüsse

- **Beschlussdokumentation und -anfechtung**

- Protokollierungspflicht sinnvoll (Klarheit), aber nicht konstitutiv
- Ausschlussfrist für Beschlussmängelklagen (Rechtssicherheit)
- Form der Anfechtung
- Anfechtung gegenüber Gesellschaft (statt allen Gesellschaftern)
- Zustimmung zum Beschluss ist grdsl. kein Anfechtungsverzicht (abweichende Regelung möglich)

7

C. Ausscheiden und Abfindung

- **Tod oder Kündigung führt grdsl. zu Auflösung der Gesellschaft**

- **Abbedingung durch Fortsetzungsklausel (und ggf. Nachfolgeklausel)**

- Kündigender oder verstorbener Gesellschafter scheidet aus, die Gesellschaft besteht fort
- Anwachsung des Gesellschaftsanteils
- Abfindungsanspruch

8

C. Ausscheiden und Abfindung

- **Kündigung vs. Ausschließung**

- Recht zur ordentlichen Kündigung kann zeitweilig, aber nicht dauerhaft ausgeschlossen werden
- Nicht abschließender Katalog von wichtigen Gründen zur außerordentlichen Kündigung
- Kündigung und Ausschließung klar trennen
- Form und Adressat der Kündigung
- Anschlusskündigung (nicht nur bei Kündigung)

9

C. Ausscheiden und Abfindung

- **Abfindung**

- Grdsl. Abfindung zum vollen Verkehrswert
- Übermäßige Beschränkungen führen zur Nichtigkeit der gesamten Abfindungsklausel
- Buchwertklauseln grdsl. zulässig, aber ggf. nachträgliche Unwirksamkeit
- Wertermittlung nach Ertragswertverfahren (auch modifiziert oder vereinfacht) grdsl. anerkannt
- Abschläge zulässig (grdsl. bis zu 33 %, für Bad Leaver auch bis zu 50 %)
- Abfindung schließt den Goodwill grdsl. ein, aber abgestufte Regelungen zulässig
- Wahlrecht zwischen Abfindung für Goodwill und Wettbewerb zulässig
- Ratenzahlung bis zu zwei Jahren, ggf. auch länger

10

D. Wettbewerbsverbot

- **Bedarf immer der sachlichen Rechtfertigung, sonst unwirksam**
- **Verknüpfung zwischen Verbleib des Goodwill bei der BAG, Abfindung hierfür und Wettbewerbsverbot**
- **Klare Regelung zum Beginn des Wettbewerbsverbots**
 - Am besten sofort mit Ausscheiden, soweit ein Anspruch auf Abfindung für den Goodwill besteht (nicht aber erst mit deren Zahlung)
 - Bei Verstoß Kürzung der Abfindung und Vertragsstrafe
- **Begrenzung in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht**

11

E. Schiedsklausel

- **Sehr verbreitet, häufig aber nicht sinnvoll**
- **Klare Formulierung wichtig (vgl. Muster der DIS)**
 - Sachliche Reichweite
 - Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs
 - Schiedsort und Anzahl der Schiedsrichter
- **Vermeintliche Vorteile kommen in der Praxis eher selten zum Tragen**
- **Schiedsklauseln sollten nicht standardmäßig, sondern nur bei konkretem Bedarf im Einzelfall aufgenommen werden**

12

Ansprechpartner

Dr. Michael Grimm
Rechtsanwalt
michael.grimm@fgs.de
T +49/228 9594-(2)610

www.fgs.de

Hamburg
Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
T +49 40/30 70 85-0
F +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Repräsentanz Zürich
Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch

Berlin
Unter den Linden 10
10117 Berlin
T +49 30/21 00 20-0
F +49 30/21 00 20-100
berlin@fgs.de

Frankfurt
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München
Brienner Straße 29
80333 München
T +49 89/80 00 16-0
F +49 89/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien
Am Heumarkt 7
1030 Wien
T +43 1/713 08 14
F +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

